

10.05.2023

## Kleine Anfrage 1797

der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias AfD

**Bezirksregierung Arnsberg legt aktuelle Zahlen vor: 30 Kommunen in NRW nehmen deutlich mehr Geflüchtete auf, als es für sie verpflichtend wäre.**

Wie aus der aktuellen Verteilstatistik zum Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) hervorgeht, gibt es 30 NRW-Kommunen, die eine weit überproportionale Zuweisung von Flüchtlingen gem. § 3 FlüAG zu verzeichnen haben.<sup>1</sup>

Der Spitzenreiter in NRW ist aktuell Soest mit einer „Erfüllungsquote“ von 183 Prozent. Soest hat zurzeit 576 Personen in kommunalen Einrichtungen aufgenommen, obwohl die Zuweisung eigentlich bei „Null“ liegen müsste. Das hängt mit der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) des Landes mit einer aktiven Kapazität von 1.200 Plätzen zusammen, für die eine quantitative Anrechnung bei der FlüAG-Zuweisung vorgesehen ist.<sup>2</sup>

Weitere Kommunen mit einer – teils erheblichen – Übererfüllung<sup>3</sup> sind Altena, Augustdorf, Bad Driburg, Bad Lippspringe, Bad Sassendorf, Barntrup, Bergneustadt, Bielefeld, Bonn, Borgenteich, Borgholzhausen, Bünde, Büren, Castrop-Rauxel, Detmold, Drensteinfurt, Duisburg, Düren, Düsseldorf, Espelkamp, Gummersbach, Heimbach, Herford, Kierspe, Kirchhundem, Lage, Marienheide, Medebach, Meinerzhagen, Minden, Mönchengladbach, Nettersheim, Oberhausen, Ostbevern, Rees, Sankt Augustin, Selm, Unna, Waldbröl, Weeze, Wetter (Ruhr), Wickede (Ruhr) und Wuppertal.

Wie aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1607 hervorgeht, mussten im Jahr 2022 insgesamt 169 von 394 NRW-Kommunen in Bezug auf die Aufnahme von Asylsuchenden eine Überlastungsanzeige stellen. Das zeigt deutlich, wie angespannt die Situation in vielen Kommunen ist. Verständlicherweise kommen immer lautere Hilferufe aus den Kommunen.

Die Zuweisungen erfolgen in NRW durch die Bezirksregierung Arnsberg. Sie richtet sich nach einem Verteilschlüssel, der den Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung (Einwohnerschlüssel) und den Flächenanteil der Gemeinden an der Gesamtfläche (Flächenschlüssel) berücksichtigt. Gibt es Landesunterkünfte in der Kommune, erfolgt eine Anrechnung.

Zusätzlich zu den Zuweisungen gem. § 3 FlüAG erfolgen Zuweisungen aus den Landeseinrichtungen gem. § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Dabei handelt es sich um

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/verteilstatistik-fluag-2023-04-21.pdf>

<sup>2</sup> Vgl. <https://www1.wdr.de/nachrichten/fluechtlinge-verteilung-kommunen-karte-nrw-100.html>

<sup>3</sup> Übererfüllung größer 110 %

Anerkannte Schutzberechtigte. Im Jahr 2022 wurden so insgesamt weitere 14.488 Personen den Kommunen zugewiesen.<sup>4</sup>

Die angespannte Unterbringungssituation in zahlreichen Kommunen stellt mittlerweile auch die Angemessenheit der Verteilschlüssel gem. § 3 FlüAG und § 12a AufenthG in Frage.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Mit welchen Maßnahmen plant die Landesregierung die besonders von einer „Übererfüllung“ betroffenen Kommunen, insbesondere Soest, zu unterstützen?
2. Wie konnte es – trotz Kenntnis der anzurechnenden Personenzahl durch die ZUE – in Soest zu einer „Erfüllungsquote“ von 183 Prozent kommen?
3. Inwiefern ist im Zuge der aktuellen Migrations- und Grenzschutzkrise eine Evaluation der Verteilschlüssel gem. § 3 FlüAG und § 12a AufenthG vorgesehen?
4. Sollte es in absehbarer Zeit zu keiner Kehrtwende in der Grenzschutzpolitik kommen, geht die Bundespolizei von bis zu 400.000 neuen Asylanträgen im Jahr 2023 aus, folglich von mindestens 80.000 Zuweisungen nach NRW und im Anschluss in die NRW-Kommunen. Wie möchte die Landesregierung vor dem Hintergrund der eh bereits angespannten bis überspannten Lage in den Kommunen dieser Problematik begegnen?
5. Welche zusätzliche landesweite Aufnahmekapazität in den Kommunen sieht die Landesregierung, unabhängig von der Unterbringung in Landes- oder kommunalen Einrichtungen, bevor die Belastungsgrenze auch nach Ansicht der Landesregierung erreicht ist? (Bitte eine möglichst konkrete Zahl nennen oder – als Information für die Kommunen – alternativ ankündigen, dass von Seiten der Landesregierung keinerlei Obergrenze vorgesehen ist)

Enxhi Seli-Zacharias

---

<sup>4</sup> Vgl. Lt.-Vorlage 18/954